



Hausordnung

Die Hausordnung ist dazu da, einen angenehmen Schulbetrieb zu gewährleisten. Dazu braucht es von allen Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen Einsicht, Rücksichtnahme und Toleranz.

Grundsätzliches

Die Klassen müssen ruhig und ungestört arbeiten können. Lärm stört.
Alle Lehrpersonen sind mitverantwortlich für Ruhe und Ordnung im Schulbetrieb.

In den Klassen- und Spezialzimmern herrscht Ordnung.

U.a. - bleiben die Schülerinnen und Schüler beim Lektionswechsel im Schulzimmer.
- dürfen die Schülerinnen und Schüler die Zimmer nur mit Hausschuhen (Finken) betreten.

Anstand und Benehmen sind selbstverständlich.

U.a. - Pünktlichkeit
- keine Kaugummis und Hüte während des Unterrichts

Umgang mit elektronischen Geräten

In der Regel sind die elektronischen Geräten während des Unterrichts ausgeschaltet. Bei Zuwiderhandlung kann eine Lehrperson das Gerät konfiszieren und vorübergehend zurückbehalten.

(siehe Anhang 1)

Offene Klassenzimmer

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, auch ausserhalb der Schule das **eigene** Klassenzimmer zu benutzen, mit dem Einverständnis der Klassenlehrperson.

Pause

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen Schulzimmer und Schulhaus.
Das Schulhausareal darf nicht verlassen werden.

Schneeballwerfen

Kein Schneeballwerfen gegen Gebäude, Passanten und Schülerinnen und Schüler, welche sich bei den Gebäuden aufhalten.

Besten Dank für dein Verständnis und deine Mithilfe!



Hausordnung

Vorgehen bei Fehlverhalten

1. Bereich Schule	Sanktion	Meldung an
a) Unerlaubtes Verlassen des Schulhausareals	1 Lektion nachsitzen	Klassenlehrperson
b) Rauchen (inkl. e-Zigaretten) Alkohol- /Drogenkonsum	1 Lektion nachsitzen	Klassenlehrperson & Eltern
c) Unentschuldigtes Fernbleiben (schwänzen)	Doppeltes Nachsitzen	Klassenlehrperson & Eltern
d) Fremdes Eigentum entwenden	Nachsitzen & Wiedergutmachung	Klassenlehrperson & Eltern
e) Mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus	Nachsitzen & Wiedergutmachung	Klassenlehrperson & Eltern
f) Littering	Fehlbare werden aufgeschrieben und können nach Bedarf für Arbeiten aufgegeben werden, wie etwa: Altpapier-Depot aufräumen Papiersäcke im Schulhaus sammeln Biotop säubern Abwart helfen Arbeiten im Materialraum Arbeiten im Werkraum	
f) Gewalt	entsprechend der Situation	Klassenlehrperson, Eltern & Schulleitung

2. Bereich Stufe

Benützungsordnung des SH Brunnenhof Süd ist Sache der Nutzer; zuständig ist das Stufenteam.

3. Bereich Klassenzimmer

Erzieherische Massnahmen obliegen der Klassenlehrperson bzw. dem Klassenteam.

4. Bereich Spezialzimmer

Erzieherische Massnahmen obliegen der Fachlehrperson, ev. in Absprache mit der Klassenlehrperson.

Nachsitzen (im Studiumraum Nordbau)

Das Nachsitzen findet am Dienstagnachmittag von 15.30 - 16.15 Uhr statt.

Während des Nachsitzens dürfen keine Hausaufgaben gemacht werden.

Eine Lehrperson hält Aufsicht.



Hausordnung

Informationen
für die Lehrperson

Nachsitzen (im Studiumraum Nordbau)

Das Nachsitzen findet an jedem zweiten Dienstagnachmittag von 15.30 - 16.15 Uhr statt. Während des Nachsitzens dürfen keine Hausaufgaben gemacht werden.

In der Cafeteria steht ein Ordner mit Aufgaben (Rechtschreibung, usw.) zur Verfügung.

Eine Lehrperson hält Aufsicht. Sie wird dafür entschädigt.

Fehlbare Schülerinnen und Schüler werden auf eine datierte Liste eingetragen, damit die Aufsicht weiss, wer wann nachsitzen muss. Für die Meldung an die Kollegin/den Kollegen wird der hausinterne Meldezettel verwendet.

Die Liste hängt im Lehrerarbeitsraum.

Littering

Die Namen der Fehlbaren werden auf der Littering-Liste im Lehrerarbeitsraum eingetragen. Wer Fehlbare für irgendeine Arbeit braucht, wählt aus dieser Liste die nötige Anzahl aus und streicht deren Namen anschliessend durch.

Solche Arbeiten können sein: Altpapier-Depot aufräumen
Papiersäcke im Schulhaus sammeln
Biotop säubern
Abwart helfen
Arbeiten im Materialraum
Arbeiten im Werkraum

Anhang

Aus dem Schulgesetz, Art. 66: Verbote

Absatz 2: Elektronische Geräte dürfen ohne Erlaubnis der Lehrperson auch nicht als Ersatz für eine Uhr, eine Agenda, einen Taschenrechner oder ein Wörterbuch verwendet werden.

Absatz 3: Da Mobiltelefone heutzutage sehr oft missbräuchlich und störend verwendet werden, namentlich an der Schule, hat sich diese Bestimmung als notwendig erwiesen. Der Grundsatz des Einziehens eines privaten Gegenstandes ist nunmehr im Reglement verankert.

(...)

Die Kontrolle des Inhalts eines Mobiltelefons ist nur mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers möglich (Art. 13 Abs. 1 BV). Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung kann das Telefon der Strafverfolgungsbehörde übergeben werden.

Absatz 4: (...) Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Entzugs bis zu zwei Wochen betragen. Die Schulleitung entscheidet je nach Umständen über die Dauer der Wegnahme.

Aus dem Ausführungsreglement zum Schulgesetz, Art. 66: Verbote

Absatz 2: Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist während der Schulzeit verboten, ausser er wird von der Lehrperson oder der Schule erlaubt. Unter elektronischen Geräten versteht man alle Geräte, mit denen man telefonieren, Ton oder Bilder empfangen oder wiedergeben oder per Internet kommunizieren kann.

Absatz 3: Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot kann die Schule diese Gegenstände und Produkte umgehend einziehen. Der Zugriff auf den Inhalt eines Mobiltelefons ist nur mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers möglich.

Absatz 4: Sie werden der Schülerin oder dem Schüler oder den Eltern wieder ausgehändigt, und zwar zu einem von der Schulleitung bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Frist von spätestens zwei Wochen nach dem Einziehen des Gegenstandes.

Absatz 5: Vorbehalten bleiben strafrechtliche und kinderschutzrechtliche Bestimmungen.